

28.11.86

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 251. Sitzung am
28. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksachen 10/6329, 10/6330 - den von der Bundesre-
gierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans für das Haushalts-
jahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)
- Drucksachen 10/5900, 19/6209 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.86

Erster Durchgang: Drs. 350/86

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf 268 545 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1987 Kredite bis zur Höhe von 22 277 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1987 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
— aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 441 01 und 446 01
— aus Schadensersatzleistungen Dritter —
3. Titel 511 01 und 518 01
— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
6. Titel 517 01
— aus Erstattungen Dritter —.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978

570/86

(BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 in Kapitel 60 02 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(9) Im Bundeshaushaltsplan 1987 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert und die Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 6, soweit sie nicht auf gesetzliche oder internationale Verpflichtungen beruhen, in Höhe von 6 vom Hundert gesperrt. Soweit die Aus-

gabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen; Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Bei Einrichtungen nach § 10a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Ta-

rifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellung gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerminderungen nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730), sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhrn zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner.

— Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhrn, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland be-

steht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.

— Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.

— Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint.

— Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredit dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Ge-

570/86

währleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1966 (BGBl. I S. 1558) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsreich des Atomgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 285), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

5

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1986 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses

des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzuspüren.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende

570/86

Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die durch die 2. Änderungsverordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) zuletzt geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1987 sind 467 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter einzusparen.

(2) Die Einsparungen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(3) Ausgenommen von Einsparungen sind der Bundesrechnungshof, die Organe der Rechtspflege, die mit Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßten Teile der Zollverwaltung und Kapitel 16 01.

(4) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kas senwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht

zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 790), findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661) findet keine Anwendung.

§ 27

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1987 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

Den Gesamtplan und die Einzelpläne hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksachen 10/6301 bis 10/6329, 10/6331 - gebilligt.

§ 28

Der § 2 Abs. 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie §§ 7 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ ersetzt.

§ 30

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 31

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

28.11.86

Fz

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

ZUM

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 251. Sitzung am 28. November 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987) - Drucksachen 10/5900, 10/6209, 10/6329 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/6329 - Nummer II der Beschlußempfehlung - angenommen.

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) sich im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit für eine Verbesserung der Ausbildungschancen bisher noch nicht vermittelter Ausbildungsplatzbewerber verstärkt einzusetzen. Die Ausbildungsplatzsituation zum 30. September 1986 zeigt Entspannungstendenzen. Sie hat aber auch ergeben, daß in diesem wie in den vorangegangenen Jahren junge Frauen überproportional hohe Schwierigkeiten haben, einen adäquaten Ausbildungsplatz zu finden; rund zwei Drittel der unversorgten Bewerber sind junge Frauen.

Jungen Menschen, denen trotz aller Anstrengungen jetzt noch kein betrieblicher Ausbildungsplatz angeboten werden kann, soll im verstärkten Umfang die Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen im Rahmen berufsvorbereitender Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit angeboten werden, insbesondere im Bereich neuer Techniken. Über Art und Umfang der Berücksichtigung dieser Lehrgänge bei der Ausbildungszeit aufgrund der bestehenden Gesetzeslage sollen Gespräche zwischen den Beteiligten geführt werden.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, für eine Intensivierung der Information junger Frauen und ihrer Familien über die verschiedenen beruflichen Möglichkeiten und Chancen sowohl im gewerblich-technischen als auch in anderen von Frauen weniger bevorzugten Ausbildungsbe-
reichen Sorge zu tragen;

- 2 -

- b) dem Deutschen Bundestag in der Frage der Verbesserung der Unterhaltssicherungsleistungen wegen der gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten frühestmöglich zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zuzuleiten; die entsprechende finanzielle Vorsorge wird im Bundeshaushalt 1987 getroffen;
- c) dem Deutschen Bundestag in der Frage der sozialen Absicherung ehemaliger Zeitsoldaten im Falle der Arbeitslosigkeit frühestmöglich zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zuzuleiten; die entsprechende finanzielle Vorsorge wird im Bundeshaushalt 1987 getroffen.

2. a) Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß die Bundesregierung in Verhandlungen mit der amerikanischen und britischen Seite das Bewußtsein der Alliierten für die starken Belastungen der deutschen Bevölkerung durch die Übungstätigkeit ihrer Streitkräfte geschärft und ihre Bereitschaft zu Lösungen erwirkt hat, im Rahmen der Vereinbarungen einen Ausgleich zwischen den militärischen Erfordernissen einerseits und den berechtigten Belangen der Bevölkerung andererseits zu finden. Das hat zu ersten Erfolgen bei der Erprobung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung geführt. Der Deutsche Bundestag hat auch von dem Pilotprojekt Kenntnis genommen, das im Auftrage der Bundesregierung im Bereich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr durchgeführt wird.

Der Deutsche Bundestag unterstützt diese Maßnahmen und fordert die Bundesregierung auf, in fortgesetzten Bemühungen auf eine weitere Verbesserung der berechtigten Belange der Bevölkerung hinzuwirken.

- b) Der Deutsche Bundestag begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen, die die Bundesregierung mit den alliierten Schutzmächten über eine Anpassung ihrer Bedarfsprüfung und Aufstellungspraxis an deutsche Haushaltsvorschriften geführt hat und die für 1987 eine Angleichung der Steigerungsrate des Kapitels 35 02 an die Steigerungsrate des Bundeshaushalts bewirkt haben. Die Bundesregierung wird gebeten, diese Verhandlungen fortzuführen und weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Bundesmittel bei Kapitel 35 02 des Bundeshaushalts unter Wahrung der Statusrechte und der bei den einzelnen Schutzmächten unterschiedlichen nationalen Besonderheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagt und ausgegeben werden.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die alliierten Schutzmächte ihre nationalen Bestimmungen über die Rechnungsprüfung auch bei ihren DM-Ausgaben aus Kapitel 35 02 des Bundeshaushalts anwenden.

08.12.1986

Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehenden Entschlieûungen anzunehmen:

2. Der Bundesrat begrüût die Fortführung der konsequenten Konsolidierungspolitik der Bundesregierung. Sie stellt einen wesentlichen Beitrag zu einem soliden wirtschaftlichen Wachstum mit stetig steigenden Beschäftigungszahlen dar.

Seit 1983 hält die Bundesregierung an einer Ausgabensteigerung fest, die deutlich unter dem Zuwachs des Bruttosozialproduktes liegt. Damit hat sie entscheidend dazu beigetragen, daß wieder Preisstabilität herrscht. Der dadurch gewonnene Kaufkraft-

zuwachs kommt vor allem Bürgern mit kleinem und mittlerem Einkommen zugute. Trotz des maßvollen Ausgabenanstiegs werden in den politisch vordringlichen Bereichen der inneren Sicherheit und des Umweltschutzes Ausgabenschwerpunkte gesetzt.

3. Der Bundesrat bedauert, daß der Bund dem Länderanliegen nach Aufstockung des Verpflichtungsrahmens beim sozialen Wohnungsbau nicht gefolgt ist. Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß ein verbessertes finanzielles Engagement des Bundes im Wohnungsbau unverzichtbar ist, weil die Länder ihre Haushalte bereits auf die zu erwartenden Finanzhilfen ausgerichtet haben und weiterer Bedarf zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus besteht. Er fordert die Bundesregierung auf, in den künftigen Haushaltsplanungen die Verpflichtungsrahmen auf den Stand des Jahres 1985 zu erhöhen.
4. Keinesfalls ist der Bundesrat bereit, eine einseitige Reduzierung von Bundesmitteln hinzunehmen, solange der Abbau der Mischfinanzierungen nicht einvernehmlich geregelt ist.
5. Der Bundesrat erwartet, daß über die Absicherung des Pflegefallrisikos zügig entschieden wird und im Bundeshaushalt Vorsorge für ihre Finanzierung getroffen wird.
6. Die Sperre gem. § 4 Absatz 9 des Haushaltsgesetzes 1987 betrifft in erheblichem Umfang gemeinsam mit den Ländern finanzierte Einrichtungen. Der Bundesrat erwartet, daß der Bundesminister der Finanzen den Vollzug bei den gemeinsamen Finanzierungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern regelt.
7. Der Bundesrat bedauert, daß seiner Empfehlung in Ziff. 11 der Drucksache 350/86 (Beschluß), den Bund mindestens zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach dem MARPOL-Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresver-

schmutzung durch Schiffe) zu beteiligen, bei den Haushaltsberatungen nicht entsprochen wurde.

Der Bundesrat hält dieses Anliegen nach wie vor für sachlich gerechtfertigt und teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung nicht. Er erwartet deshalb, daß die Bundesregierung im Laufe des Jahres 1987 Maßnahmen ergreift, um dem vom Bundesrat unterstützten Anliegen der Küstenländer Rechnung zu tragen.

17.12.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 2 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß entgegen den arbeitsmarkt-, sozial-, steuer- und haushaltspolitischen Notwendigkeiten mit dem Bundeshaushalt 1987 die verfehlte Politik der auslaufenden Legislaturperiode fortgesetzt werden soll:

1. Noch immer sind nach der offiziellen Statistik weit über 2 Millionen Menschen ohne Arbeit; eine weitere Million arbeitsloser Menschen wird durch diese Statistik gar nicht erfaßt. Der weltweite wirtschaftliche Aufschwung der letzten 3 Jahre ist nicht genutzt worden und es besteht die Gefahr, daß wir mit einem Sockel von 2 Millionen registrierten Arbeitslosen in den nächsten Abschwung gehen. Ein Konzept für eine beschäftigungsorientierte Politik fehlt, und die Bundesregierung weigert sich, notwendige zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit einzuleiten.

Eine Verstärkung der beschäftigungsfördernden und zukunftswirksamen Maßnahmen, z.B. im Umweltbereich, hat nicht stattgefunden. Nach der mittelfristigen Finanzplanung soll der Anteil der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes im Jahre 1990 auf nur noch 11,9 v.H. zurückgehen.

- 2 -

2. Die Sparpolitik der Bundesregierung in den vergangenen Jahren war in höchstem Maße einseitig und ungerecht. Arbeitnehmer, Arbeitslose, Rentner, Behinderte und Familien mit Kindern wurden mit über 60 Mrd. DM belastet. Während so der Abbau des Sozialstaates vorangetrieben wurde, verzichtete die Bundesregierung bei den Beziehern höherer Einkommen sogar auf die mögliche Erhebung einer Ergänzungsabgabe.

Die sozial ungerechte Politik der Bundesregierung hat gleichzeitig dazu geführt, daß Länder und Gemeinden durch zusätzliche Sozialhilfeausgaben belastet wurden. Dies hat zusammen mit dem weiteren Abbau der Gewerbesteuer die Investitionsfähigkeit insbesondere der Gemeinden nachhaltig geschwächt.

3. Auch die Steuerpolitik der Bundesregierung ist unausgewogen: Bezieher höherer Einkommen werden durch die Tarifänderungen bis zu 50 mal stärker entlastet als Durchschnittsverdiener. Die breite Masse der Bevölkerung erhält damit nur eine ungenügende Entlastung. Daher ist die Steuersenkung kaum nachfrage- und beschäftigungswirksam.

Darüber hinaus kündigt die Bundesregierung bereits jetzt für die nächste Legislaturperiode weitere einseitige Steuerentlastungen in einer Größenordnung von 40 bis 50 Mrd. DM an, deren Finanzierbarkeit weder beim Bund noch bei den Ländern und Gemeinden gesichert ist.

4. Die Bundesregierung hat ihr wiederholt abgegebenes Versprechen, die Subventionen zu kürzen, nicht eingehalten. Der angekündigte Abbau ist ins Gegenteil verkehrt worden: Die Steuersubventionen von Bund, Ländern und Gemeinden sind sogar gegenüber 1982 um 50 v.H. ausgeweitet worden.

17.12.86

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 2 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Die Sperre gemäß § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1987 betrifft in erheblichem Umfang gemeinsam mit den Ländern finanzierte Einrichtungen. Der Bundesrat bedauert, daß die Gesetzesfassung hierauf keine Rücksicht nimmt. Er erwartet, daß beim Vollzug dieser Vorschrift von allen Ausgleichsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 9 Satz 2) Gebrauch gemacht wird und Kürzungen des festgestellten Zuwendungsbedarfs gemeinsam finanzierter Einrichtungen vermieden werden.

- 16 -

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. November 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen angenommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Fortführung der konsequenten Konsolidierungspolitik der Bundesregierung. Sie stellt einen wesentlichen Beitrag zu einem soliden wirtschaftlichen Wachstum mit stetig steigenden Beschäftigungszahlen dar.

Seit 1983 hält die Bundesregierung an einer Ausgabensteigerung fest, die deutlich unter dem Zuwachs des Bruttosozialproduktes liegt. Damit hat sie entscheidend dazu beigetragen, daß wieder Preisstabilität herrscht. Der dadurch gewonnene Kaufkraftzuwachs kommt vor allem Bürgern mit kleinem und mittlerem Einkommen zugute. Trotz des maßvollen Ausgabenanstiegs werden in den politisch vordringlichen Bereichen der inneren Sicherheit und des Umweltschutzes Ausgabenschwerpunkte gesetzt.

570/86

- 2 - B

2. Der Bundesrat bedauert, daß der Bund dem Länderanliegen nach Aufstockung des Verpflichtungsrahmens beim sozialen Wohnungsbau nicht gefolgt ist. Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß ein verbessertes finanzielles Engagement des Bundes im Wohnungsbau unverzichtbar ist, weil die Länder ihre Haushalte bereits auf die zu erwartenden Finanzhilfen ausgerichtet haben und weiterer Bedarf zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus besteht. Er fordert die Bundesregierung auf, in den künftigen Haushaltsplanungen die Verpflichtungsrahmen auf den Stand des Jahres 1985 zu erhöhen.
3. Keinesfalls ist der Bundesrat bereit, eine einseitige Reduzierung von Bundesmitteln hinzunehmen, solange der Abbau der Mischfinanzierungen nicht einvernehmlich geregelt ist.
4. Der Bundesrat erwartet, daß über die Absicherung des Pflegefallrisikos zügig entschieden wird und im Bundeshaushalt Vorsorge für ihre Finanzierung getroffen wird.
5. Die Sperre gemäß § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1987 betrifft in erheblichem Umfang gemeinsam mit den Ländern finanzierte Einrichtungen. Der Bundesrat bedauert, daß die Gesetzesfassung hierauf keine Rücksicht nimmt. Er erwartet, daß beim Vollzug dieser Vorschrift von allen Ausgleichsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 9 Satz 2) Gebrauch gemacht wird und Kürzungen des festgestellten Zuwendungsbedarfs gemeinsam finanzierter Einrichtungen vermieden werden und daß der Bundesminister der Finanzen den Vollzug bei den gemeinsamen Finanzierungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern regelt.

6. Der Bundesrat bedauert, daß seiner Empfehlung in Ziff. 11 der Drucksache 350/86 (Beschluß), den Bund mindestens zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach dem MARPOL-Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) zu beteiligen, bei den Haushaltsberatungen nicht entsprochen wurde.

Der Bundesrat hält dieses Anliegen nach wie vor für sachlich gerechtfertigt und teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung nicht. Er erwartet deshalb, daß die Bundesregierung im Laufe des Jahres 1987 Maßnahmen ergreift, um dem vom Bundesrat unterstützten Anliegen der Küstenländer Rechnung zu tragen.